

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee am folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

V. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Diemelsee vom 12.06.1981

Artikel 1

Der § 3 wird um Abs. 7 wie folgt ergänzt:

„Zur Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes auf Anforderung ein digitales Endgerät (Tablet) zur Verfügung gestellt. Bei Verzicht auf die Gestellung eines Endgerätes und Nutzung eines privaten Endgerätes wird ein Zuschuss in Höhe von 250,-- €/Legislaturperiode gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses soll in gleichen Raten verteilt über die Legislaturperiode in Höhe von jährlich 50,-- € erfolgen. Im Falle des Beginns oder der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Jahres wird der Zuschuss anteilig auf volle Monate berechnet.“

Artikel 2

Artikel 1 dieses Nachtrags zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Diemelsee vom 12.06.1981 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Gemeinde Diemelsee, den

(Siegel)

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee

Volker Becker
-Bürgermeister-